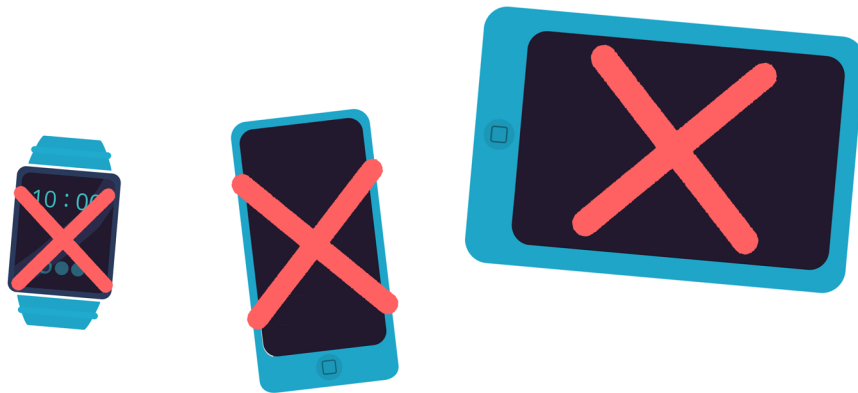




Rechtliche Grundlagen

Die Verwendung von digitalen Endgeräten (Smartphone, Smartwatch, iPad, Zubehör) ist gemäß Art. 56 (5) BayEUG für Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen nur zulässig, soweit die aufsichtführende Lehrkraft dies gestattet.



Der einstimmige Beschluss aller Königsbrunner Grundschulgremien, deren Betreuungseinrichtungen und dem einstimmigen Beschluss im Verwaltungsrat des KuKiJuFa Königsbrunn **untersagt die Verwendung digitaler, privater Endgeräte** (Smartphone, Smartwatch, digitale Sportarmbänder ...) **auf dem gesamten Schul- und Hortgelände**, einschließlich Fahrradhalle und Parkplätzen, sowie den Verbindungswegen zwischen Hort und Schule.

Medien-Schutz-Vereinbarung für Kinder

Wussten Sie, dass...?



- ...Kinder, die mehr Zeit mit sozialen und digitalen Medien verbringen, anstatt im direkten Kontakt mit anderen zu sein, als Teenager mit höherer Wahrscheinlichkeit an Depressionen, Angstgefühlen und anderen Störungen leiden?
- ...Kinder, die zu wenig Schlaf oder schlechten Schlaf bekommen, schlechtere Leistungen in der Schule erbringen können, nervöser und reizbarer sind. Und wussten Sie auch, dass die Nutzung von digitalen Medien vor dem Einschlafen für schlechteren Schlaf und häufigeres Aufwachen sorgt?
- ...Online-Spiele und soziale Medien so entwickelt werden, dass Kinder immer noch mehr Zeit online verbringen wollen, aus Angst etwas zu versäumen oder nicht dazuzugehören?
- ...sogar ausgeschaltete Geräte Kinder beim Lernen ablenken und sie sich im Unterricht schlechter konzentrieren können?



Aus diesem Grund haben wir Regeln für den Umgang mit Medien aufgestellt, weil...

- ...es unsere Aufgabe ist, Kinder beim Lernen zu unterstützen
- ...es uns wichtig ist, dass Kinder gesund aufwachsen

Unser Ziel: Kinder zu verantwortungsbewussten, einfühlsamen und starken Persönlichkeiten zu erziehen.

Regeln für das Mitführen von privaten, digitalen Endgeräten:

1. Die Verwendung von digitalen, privaten Endgeräten (Smartphone, Smartwatch, digitale Sportarmbänder...) ist auf dem gesamten Schul- und Hortgelände, einschließlich Fahrradhalle und Parkplatz, sowie den Verbindungswegen zwischen Hort und Schule nicht gestattet.
2. Mitgeführte digitale Geräte müssen ausgeschaltet (d. h. Schulmodus reicht nicht aus) in der Schultasche verstaut werden.
3. Die Schule bzw. die Einrichtung übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust.



2) Verletzung der Privatsphäre (Fotos, Videos, Tonaufnahmen...) (DSGVO §6 (1), Art. 1 (1) in Verbindung mit Art. 2 (1), §201a StGB)

- ▶ Kind wird aufgefordert, das Gerät komplett auszuschalten
- ▶ Gerät wird einbehalten
- ▶ Eltern/ Erziehungsberechtigte werden informiert
- ▶ Im Beisein einer schulischen Aufsicht/ Betreuungsperson und den Eltern müssen die Aufnahmen gelöscht werden

3) Unangemessene Kommunikation unter Kindern in Chat-Gruppen (§§184b und c, 185, 241StGB, Art.6 DSGVO)

Grundschul Kinder sind für Gruppen-Chats zu jung! Fakt ist, dass diese Kommunikationsplattformen keine schulische Relevanz haben.

- ▶ **WhatsApp (12+), Snap-Chat (12+), Instagram (12+)** etc. sind für Kinder im Grundschulalter ungeeignet. Die Altersfreigabe liegt deutlich darüber. Eltern haften rechtlich für alle Inhalte!

Vorgehensweise bei Regelverstoß – Schulinterne Vereinbarungen/Regelungen

1) Mitnahme eines eingeschalteten Geräts

Erstmaliger Verstoß: Ermahnung und Aufforderung das Gerät ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen.

Wiederholter Verstoß:

- ▶ Kind wird aufgefordert, das Gerät komplett auszuschalten
- ▶ das Gerät wird einbehalten und erst nach Schul- bzw Hortschluss ausgehändigt
- ▶ Eltern werden informiert

Ab drei Verstößen:

- ▶ Gerät wird ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt
- ▶ Die Schule/ die Einrichtung behält sich das Recht für weitere Ordnungsmaßnahmen vor.



Grundsätzlich: Erhält die Schule/ die Einrichtung Kenntnis über die Verletzung der Privatsphäre eines Kindes oder Hinweise, dass ein Kind von anderen im Netz unangemessen behandelt wird, behält sich die Schule/ die Einrichtung vor, sich mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen.